

1176 macht Brackmann geltend, daß diese Ereignisse nicht allzulange vor der Rehabilitierung des Bischofs liegen <sup>101</sup>). Die Versöhnung zwischen Kaiser und Papst hatte aber auf keinen Fall schon stattgefunden <sup>102</sup>).

Bei genauer Betrachtung der Argumente Brackmanns ist die Einreihung der Briefe Nr. 202 und 257 in das Jahr 1176 nur zwingend, wenn man mit Simonsfeld <sup>103</sup>) den in Nr. 202 erwähnten Intrusen mit Wernher identifiziert. Dessen Wahl wird man allerdings nicht allzulange vor die Rehabilitierung Hartwigs setzen dürfen <sup>104</sup>). Obwohl Brackmann Nr. 257 — mit dem Intrusen O. — vorlag, der Simonsfeld entgangen war, schließt er sich unbedenklich der von Simonsfeld gegebenen Geschichte Abt Alberts an <sup>105</sup>). In Anbetracht der Tatsache, daß Ortolf der um 1170 eingesetzte Intruse, Wernher aber der nach Ortolfs Rücktritt zwischen Ende 1176 und Anfang 1177 gewählte neue Abt Benediktbeurens ist <sup>106</sup>), besteht keine Veranlassung, die beiden Briefe Nr. 257 und 202 zeitlich nahe aneinander zu rücken.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die zwischen Nr. 257 und 202 liegenden Ereignisse <sup>107</sup>). Alexander schrieb Nr. 257 an Rupert und Albert irgendwann zwischen 1170 und 1174/75 <sup>108</sup>). Zu dieser Zeit hat sich, wie schon ausgeführt, Albert noch zeitweilig im Kloster behaupten können. Es wäre durchaus möglich, daß gerade während der Abwesenheit des Mönches C. die schon häufiger erwähnte bischöfliche Sentenz gegen Albert erlassen worden ist <sup>109</sup>), die dessen Vertreibung zur Folge hatte. Eine einfache Überlegung zwingt zu der Folgerung, daß die Sentenz keineswegs lange vor dem Tod Heinrichs von Gurk ergangen sein kann. Albert wird nämlich, wenn auch nicht sofort nach der Vertreibung, so doch ohne größeren Zeitverlust um seine Restitution bei Alexander nachgesucht haben. Wir wissen aus Nr. 202, daß er persönlich nach

---

<sup>101</sup>) Spätestens Anfang August 1177, denn Hartwig unterschrieb das Pactum cum Venetis vom 17. August 1177 (Const. 1, 374 Nr. 274); vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 5, 854.

<sup>102</sup>) Brackmann, a. a. O. S. 244, führt die Wendungen an: *in medio prave nationis positi* (Nr. 257); *quod unitatem catholicam defendere potenter et conservare curasti* (Nr. 202); *ille quem dictus Augustensis episcopus intrusit* (Nr. 202). Die Beispiele ließen sich noch weiter vermehren.

<sup>103</sup>) A. a. O. S. 17 ff. — JL. 12755 (Brief Nr. 202) ergänzt W(alter?).

<sup>104</sup>) S. oben S. 445 und unten S. 454 f.

<sup>105</sup>) A. a. O. S. 244.

<sup>106</sup>) S. unten zu Nr. 285 S. 454 f.

<sup>107</sup>) Vgl. die Darstellung unten S. 458.

<sup>108</sup>) S. oben S. 443.

<sup>109</sup>) S. oben S. 443 auch für das Folgende.